

S i t z u n g s v o r l a g e	Nr. 106/2024
-------------------------------	--------------

Federführendes Amt: Stadtentwicklungsamt			
Beratungsfolge	Behandlung		Termin
Technischer Ausschuss	Anhörung	N	07.05.2024
Gemeinderat	Beschlussfassung	Ö	14.05.2024

Betreff:

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als Untere Baurechtsbehörde

Beschlussvorschlag:

- siehe nächste Seite -

Beschlussvorschlag:

1. Der Gebührenkalkulation der Allevo Kommunalberatung vom 24. April 2024 wird zugestimmt. Sie hat der Verbandsversammlung bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen.
2. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 8) wird ausdrücklich zugestimmt.

Die Verbandsversammlung hat Ermessensentscheidungen in folgenden Bereichen zu treffen:

Gebührensatz:

- Auswahl der Gebührenart
- Höhe der Gebührensätze
- Einstellung der gebührenfähigen Kosten

Kalkulation:

- Berücksichtigung und Gewichtung von wirtschaftlicher oder sonstiger Bedeutung der öffentlichen Leistung
- Bemessungsgrundlage für die Gebührentatbestände
- Berücksichtigung kalkulatorische Zinsen bei den Sachkosten
- Schätzungen bei Preisentwicklungen (der Personal-, Sach- und Gemeinkosten), Zeitanteilen für öffentliche Leistungen und anderen Bemessungseinheiten

3. Bei den ermittelten Gebührensätzen handelt es sich um Gebührenobergrenzen. Zugunsten der Verwaltungspraktikabilität sollen diese Sätze auf volle 10 Cent abgerundet werden.
4. Bei folgenden Tatbeständen soll eine nicht kostendeckende Gebühr festgesetzt werden:
 - 4.4.2 Erteilung einer Teilbaugenehmigung
5. Beim Amts- bzw. fachbereichsinternen Anteil des Gemeinkostenzuschlags wird eine Spannweite von 10 % -40 % empfohlen. Das Gremium setzt diesen Anteil auf 10 % fest.
6. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Verwaltungsgebühren wie in der Kalkulation vorgeschlagen festgesetzt und in die Verwaltungsgebührensatzung entsprechend aufgenommen.
7. Die Verbandsversammlung beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden vom TT.MM.2024 einschließlich des Gebührenverzeichnisses.

Begründung:

Die Mehrheit der derzeit gültigen Gebührensätze ist seit dem 01.08.2006 in Kraft und wird mit diesen Gebühren bis heute angewendet. In der Verbandsversammlung am 19.07.2023 wurden einige wenige Tatbestände schon abgeändert oder neu erfasst beschlossen um eine rechtssichere Gebührenerhebung durchführen zu können. Dies aber vor dem Hintergrund, dass die Gebührensatzung im Ganzen neu kalkuliert und überarbeitet wird. Dafür wurde ein Kommunalberatungsbüro, die ALLEVO Kommunalberatung beauftragt.

Gründe für eine Überarbeitung sind die lange Zeitdauer, die seit der alten Neufassung in 2006 verstrichen ist und die Personalstundensätze, die mittlerweile deutlich gestiegen sind. Auch waren neue Gebührentatbestände zu kalkulieren und die Wertgebühren u.a. von Genehmigungs- und Bauüberwachungsgebühren auf ihre Höhe zu überprüfen. In Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle und des Sachgebiets Baurecht des Gemeindeverwaltungsverbands wurde die Gebührenkalkulation auf der Zahlengrundlage des Rechnungsergebnisses für das Haushaltsjahr 2022 durchgeführt. In der Anlage 2 zu dieser Vorlage sind von der ALLEVO Kommunalberatung die rechtlichen Grundlagen, die Gebührenarten und die Berechnungsgrundlagen erläutert.

Die Ermittlung des Durchschnittlichen Stundensatzes als Grundlage für die Festlegung von Zeitgebühren über alle Mitarbeitenden des Sachgebiets Baurecht ergibt 61,86 € (2006: 43,00 €). Änderungen des Stundensatzes ergeben sich je einzelner Zeitgebühr und den dazugehörigen Mitarbeitenden. Einzelne Zeitgebühren wurden in Zeiteinheiten von 15 Minuten untergliedert um die Gebührenerhebung genauer berechnen zu können.

Die Berechnung jedes Gebührentatbestands und ein Vergleich zur bisherigen Gebührenerhebung ist in Anlage 2 dargestellt. Es ist zu sehen, dass die Erhöhungen sowohl bei den Wertgebühren als auch bei den Mindestgebühren an den gestiegenen Stundensätzen liegen.

Beim Gebührentatbestand der Erhebung einer Teilbaugenehmigung wird nicht der Kalkulation von 8,761 v.T. entsprochen. Stattdessen wird ein Wert von 2 v.T. festgesetzt. Die Gebühr hat in der Praxis eine geringe Relevanz.

Die Gebührenkalkulation für die neue Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als Untere Baurechtsbehörde ist damit abgeschlossen. Es wird empfohlen, die in Anlage 1 neu gefasste Gebührensatzung zu beschließen und zum 01.08.2024 in Kraft zu setzen.

S i t z u n g s v o r l a g e	Nr. 106/2024
-------------------------------	--------------

CO ₂ -Relevanz:			
Auswirkung auf den Klimaschutz	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>

Begründung / Optimierung: Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als Untere Baurechtsbehörde hat keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

Verwaltungsaufwand:			
Auswirkung auf die Verwaltungsarbeit	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%; padding: 5px; text-align: center;">Nein <input checked="" type="checkbox"/></td> <td style="padding: 5px;"> Ja Verwaltungsaufwand wird erhöht <input type="checkbox"/> Verwaltungsaufwand wird reduziert <input type="checkbox"/> </td> </tr> </table>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja Verwaltungsaufwand wird erhöht <input type="checkbox"/> Verwaltungsaufwand wird reduziert <input type="checkbox"/>
Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja Verwaltungsaufwand wird erhöht <input type="checkbox"/> Verwaltungsaufwand wird reduziert <input type="checkbox"/>		

Anlagen:

- Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen Fachbereich Baurecht (Verwaltungsgebührensatzung) des GVV Winnenden (Anlage 1)
- Kalkulation Verwaltungsgebühren GVV Winnenden (Anlage 2)